

StVO-Novelle: Übergangsfrist bis zum 31.12.



Im November letzten Jahres musste die BSK erkennen, dass die Bundesländer in die XX. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften neben der Neufassung der Gebührenrechnungsmethode auch eine Änderung des § 47 Absatz 1 und 2 StVO – Zuständigkeit einer Straßenverkehrsbehörde – hineinverhandelt haben.

In Kenntnis der großen Tragweite der beabsichtigten Änderung – Reduzierung der Zuständigkeit bei Einzelgenehmigungen wie bei streckenbezogenen Dauergenehmigungen ausschließlich auf die Behörde, in deren Bezirk der genehmigungspflichtige Transport beginnt oder endet – haben BSK und BGL sowie seine Landesverbände zu einer großen Kampagne gegen diese Veränderung veranlasst.

Die Bundesländer sind jedoch der Forderung, die schwertransportspezifischen Änderungen aus der StVO-Novelle auszukoppeln und in einer separaten Novelle zusammen mit der erforderlichen Änderung des § 36 StVO – weisungsbefugte Person im beliebigen Unternehmen – neu zu starten, nicht nachgekommen.

Danach, am 04.02.2020, hatte die BSK einen weiteren Kompromissvorschlag erfolgreich bei den Ausschüssen des Bundesrates in deren Beschlussempfehlungen platzieren können.

Der Bundesrat jedoch ist am 14.02.2020 den Empfehlungen der Ausschüsse in diesem Fall nicht gefolgt. Zumindest konnte allerdings erreicht werden, dass der Bundesrat für beide in Rede stehenden schwertransportspezifischen Änderungen eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 eingeräumt hat.

BSK wie BGL befürchten aufgrund der Änderung erhebliche Schwierigkeiten im Genehmigungsverfahren und haben die Länder aufgefordert, entsprechende Vorkehrungen zu treffen – insbesondere eine Aufstockung des Personals. Dies vor allem auch bei den Behörden, bei denen mit einem extremen Anstieg der Fallzahlen zu rechnen ist. Wenn rechtlich möglich, sollten zudem gegenseitige Unterstützungsmaßnahmen erfolgen, nach dem Motto: Behörden helfen Behörden im Verfahren, was zum Beispiel in Niedersachsen rechtlich abgesichert möglich ist.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Gebührensteigerungen hält die BSK fest, dass die Umsetzung der Berechnungsmethode natürlich auch von der zu erwartenden Novellierung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften abhängt. Sollten wichtige Details, die derzeit fehlen, einzuarbeiten sein, soll dies auch geschehen. BSK wie BGL fordern bereits jetzt, gewisse Hinweise (Fußnoten) zu überdenken.

Zudem hat sich die BSK gemeinsam mit dem BGL am 5.3. in einem Brief an Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer gewandt. In diesem wird darauf hingewiesen, dass die schwertransportspezifischen Neuerungen in der StVO-Novelle „verheerende Auswirkungen auf die ohnehin unbefriedigende Genehmigungspraxis“ habe und „das Ziel des Koalitionsvertrages, die Genehmigungsprozesse zu beschleunigen“ konterkarriere.

Deshalb wird Andreas Scheuer aufgefordert, „noch vor Inkrafttreten der neuen Zuständigkeitsänderung diese wieder zu korrigieren und im Rahmen der dargestellten ganzheitlichen Betrachtung die Genehmigungspraxis für Großraum- und Schwertransporte entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag tatsächlich zu vereinfachen und zu beschleunigen“.

Zurückgestellt beziehungsweise aus der Änderungsverordnung herausgenommen werden sollte nach Ansicht von BSK und BGL vor allen die Behördenzuständigkeit in § 47 Abs. 1 und 2 StVO sowie die Gebührenordnung Straßenverkehr (Nr. 263.1 GebOst).

